

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 40 Bekanntmachung über die Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates vom 07.02.2010
- 41 Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG-
- 42 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz hier: Herrn Johannes Marell
- 43 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz hier: Herrn Viktor Zhivkov

Hinweisbekanntmachungen

26. Jahrgang
Ausgabe Nr. 12
27.05.2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt,
Johannes-Rau-Platz 1, 52249
Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post:
zum Preis von 22,00 Euro
jährlich, zahlbar im Voraus an
die Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei
erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während
der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

40

Bekanntmachung

Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates vom 07.02.2010

Der Rat der Stadt Eschweiler hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 28.04.2010 die Wahl des Integrationsrates vom 07.02.2010 gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d) des Kommunalwahlgesetzes NRW für gültig erklärt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 65 Kommunalwahlordnung NRW öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Entscheidung kann gem. § 41 Kommunalwahlgesetz NRW binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Eschweiler, 19.05.2010

Bertram
Bürgermeister

41

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Moltkestraße" - von Kaiserstraße bis Marienstraße- vom 16.05.2010.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.2008 (GV. NRW. S. 13), hat der Rat

der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 28.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Moltkestraße" - von Kaiserstraße bis Marienstraße- (Abgrenzung siehe Lageplan) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 mit folgender Änderung:

- a) **die vorbezeichnete Anlage gilt nach der Umgestaltung in dem genannten Teilstück als verkehrsberuhigter Bereich gem. § 42 Abs. 4a StVO,**
- b) **der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt für alle Teileinrichtungen insgesamt 65 % bei einer anrechenbaren Breite von 9 m.**



(Auszug aus dem Lageplan des Kreises Aachen. Der vorstehende Auszug ist urheberrechtlich geschützt.)

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 16.05.2010

Bertram
Bürgermeister

42

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Johannes Marell, zuletzt
wohnhafte Aachener Straße 161 in
Eschweiler, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete

Bescheid über Grundbesitzabgaben vom
08.01.2010,
Debitoren- Nr. 5019823-0100-1

kann von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Amt für Finanzen -Steuerabteilung-
Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 06.05.2010

Bertram
Bürgermeister

43

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Viktor Zhivkov, zuletzt wohnhaft
Ville Brossard J4W 161, CDN-59060 Verlasine,
derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete

Bescheid über Grundbesitzabgaben vom
08.01.2010,
Debitoren- Nr. 1151010-0100-1

kann von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Amt für Finanzen -Steuerabteilung-
Zimmer 544, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags

von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 25.05.2010
In Vertretung

Knollmann
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer